

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
nur elektronisch:

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

– Personalservice –

an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR)
die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten (HVP)
den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Bezirk Berlin-Brandenburg
den DBB Beamtenbund und Tarifunion Berlin
den Deutschen Richterbund (DRB) Landesverband Berlin e. V.

Geschäftszeichen:
IV C 23 - P 5022-2/2018-1-7

Bearbeiter/in:
Frau Schultz
Zimmer: 1099

Telefon: +49 30 9020 2130
Telefax: +49 30 902028 2130
Martina.Schultz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 24. Juli 2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 63/2020

Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung) vom 15. Juli 2020 hier: Anwendungshinweise zu den AV Stellenausschreibung

Die Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Beamtenstellen, jetzt Ausführungsvorschriften über die Ausschreibung von Stellen (AV Stellenausschreibung) sind am 15. Juli 2020 neu erlassen worden und lösen die Ausführungsvorschriften vom 5. Juli 2007 (ABl. S. 2098, 2371) ab. Sie wurden am 24. Juli 2020 im Amtsblatt für Berlin (ABl. S. 4011) veröffentlicht und treten am 1. August 2020 in Kraft.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

I. Allgemeines

Die Aktualisierung der AV Stellenausschreibung ist eine der Maßnahmen zur strukturierten Verbesserung der Personalrekrutierung und Beschleunigung der Stellenbesetzungsverfahren im Land Berlin.

Schwerpunkte der neuen Ausführungsvorschriften sind:

- ⇒ die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die Ausschreibung von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie Volontärinnen und Volontäre des unmittelbaren Landesdienstes,
- ⇒ die Umstellung des zentralen Ausschreibungsorgans für den unmittelbaren Landesdienst vom Amtsblatt für Berlin auf das Karriereportal des Landes Berlin,
- ⇒ die Verkürzung der Mindestausschreibungsdauer auf zwei Wochen.

Im Sinne der zügigen Durchführung von Stellenbesetzungen empfehle ich darüber hinaus, bei einer Auswahlentscheidung für eine bereits im Land Berlin tätige Dienstkraft, den Dienststellenwechsel zeitnah – d. h. im Rahmen einer Frist von maximal drei Monaten – zu ermöglichen.

Mit der Neufassung der AV Stellenausschreibung wurde auf sämtliche Anlagen (Fundstellenhinweise und Muster) verzichtet, da die Aktualität der Inhalte nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Es ist vorgesehen, die Informationen zum Stellenbesetzungsverfahren gebündelt im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung als Themenportal „Stellenbesetzungsverfahren“ zur Verfügung zu stellen.

II. Zu den Einzelbestimmungen:

1 Geltungsbereich

Bislang galten die AV Stellenausschreibung ausschließlich für die Ausschreibung von Stellen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren und des unmittelbaren Landesdienstes.

Mit der Neufassung der Ausführungsvorschriften wurde der Geltungsbereich entsprechend **Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2** erweitert. Die AV Stellenausschreibung gelten gemäß **Nummer 1 Absatz 2 Nummer 2** nunmehr auch für die Ausschreibung von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des unmittelbaren Landesdienstes. Der Stellenbegriff umfasst dabei gemäß **Nummer 1 Absatz 2 Nummer 3** auch Positionen für Auszubildende sowie Volontärinnen und Volontäre.

2 Umfang der Ausschreibungspflicht

Unter **Nummer 2 Absatz 1** wurde die Verpflichtung zur Ausschreibung freier Stellen um die Verpflichtung zur Ausschreibung auch in absehbarer Zeit freiwerdender Stellen ergänzt.

Stellen, die mit vorhandenen Beschäftigten besetzt sind, die für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, der Elternzeit, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung, der Elternzeit, der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für die Dauer der Inanspruchnahme einer Pflegezeit bzw. Familienpflegezeit, freigestellt sind, gelten nicht als freie bzw. in absehbarer Zeit freiwerdende Stellen i. S. d. Nummer 2 Absatz 1 AV Stellenausschreibung. Dies gilt auch für Stellen von vorhandenen Beschäftigten für die Dauer ihrer Erkrankung, Beurlaubung oder des Ruhens ihres Arbeitsverhältnisses für die Dauer einer Teilzeittätigkeit. Folglich ist für befristete Vertretungsbesetzungen auf diesen Stellen keine Ausschreibungspflicht angeordnet.

Wird eine mit einer bzw. einem nichtbeamteten Beschäftigten besetzte Stelle um eine oder mehrere Aufgaben so angereichert, dass dieser Aufgabenkreis höherwertig wird (Höherbewertung), richtet sich das bewertungs- und tarifrechtliche Verfahren weiterhin nach Tz. 3 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Inneres V Nr. 62/1989 vom 15. September 1989 und Teil II Tz. 2.5.1 des Arbeitsmaterials zu § 12 TV-L. Eine Ausschreibungspflicht besteht in diesem Fall nicht. Es fehlt an der in Nummer 2 Absatz 1 genannten „freien bzw. in absehbarer Zeit freiwerdenden Stelle“.

Von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind gemäß **Nummer 2 Absatz 3** Stellen für Beamtinnen und Beamte, für die der Landespersonalausschuss (LPA) allgemein oder im Einzelfall eine Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung zugelassen hat.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) entscheidet der LPA über Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung. Zurzeit gilt der Beschluss über „Allgemeine Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung“ Nr. 8652 vom 9. Juni 2020.

Die LPA-Beschlüsse stehen auch unter <http://b-intern.de/sen/finanzen/politikfelder/abteilung-iv-personal/landespersonalausschuss/artikel.550483.php> zur Verfügung.

Nummer 2 Absatz 4 sieht vor, dass die Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung, die der LPA für Beamtinnen und Beamte festgelegt hat, für mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu besetzende Stellen sinngemäß anzuwenden sind.

Bei Anwendung dieser Norm ist derzeit trennscharf zwischen den beiden Beschäftigungsgruppen zu unterscheiden. So kann die sinngemäße Anwendung nur in den Fällen gelten, in denen vergleichbare Positionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für wiederum vergleichbare Fälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgeschrieben werden. Bei der sinngemäßen Anwendung ist kein Statuswechsel im Sinne eines Wechsels vom Angestellten- ins Beamtenverhältnis erfasst.

Nicht möglich ist deshalb beispielsweise die Besetzung von Beamtenstellen auf Probe mit zuvor im Wege der Ausschreibung ermittelten sog. Trainee-Beschäftigten. Diese Konstellation ist kein Ausnahmefall nach Absatz 2 Nummer 3 a der Anlage zum LPA-Beschluss Nr. 8652 (bisher Absatz 2 Nummer 3 der Anlage zum LPA-Beschluss Nr. 8175). Zum Zeitpunkt der Einstellung als Tarifbeschäftigte verfügen die sog. Trainees nicht über alle erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis (insbesondere berufspraktische Zeiten). Die Vermittlung der Laufbahnbefähigung soll über die sog. Trainee-Programme erst erreicht werden. Da die Trainees zum Zeitpunkt der Einstellung als Tarifbeschäftigte die Laufbahnbefähigung noch nicht besitzen, können sie sich somit nicht im Wege der Bestenauslese im Rahmen der Auswahl für eine Beamtenstelle durchsetzen. Nach dem insoweit geänderten LPA-Beschluss (neue Nummer 3 b in Absatz 2 der Anlage zum LPA-Beschluss Nr. 8652) ist bei einer diesem Beschluss entsprechenden Ausschreibung nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (erforderliche berufspraktische Tätigkeit ist erfüllt, weitere laufbahnrechtliche Voraussetzungen liegen vor) keine erneute Ausschreibung erforderlich.

Gemäß Absatz 3 der Anlage zum LPA-Beschluss Nr. 8652 bedarf die erste Hebung keiner Ausschreibung. Die sinngemäße Anwendung der LPA-Ausnahme läuft bei einer mit einer bzw. einem nichtbeamteten Beschäftigten besetzten Stelle ins Leere, da im Rahmen einer Höherbewertung einer mit einer bzw. einem nichtbeamteten Beschäftigten besetzten Stelle generell keine Stellenausschreibungspflicht besteht (vgl. Erläuterung zu Nummer 2 Absatz 1).

Unter **Nummer 2 Absatz 5** wurde ein Hinweis auf § 164 – Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen – Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) und § 165 – Besondere Pflichten der öffentlichen Arbeitgeber – Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) aufgenommen.

Gemäß § 164 SGB IX sind die Dienststellen gesetzlich dazu verpflichtet zu prüfen, ob zu besetzende Stellen mit schwerbehinderten Menschen besetzt werden können. Darüber hinaus sind die Dienststellen gemäß § 165 SGB IX dazu verpflichtet, den Arbeitsagenturen freiwerdende und neu zu besetzende Stellen frühzeitig nach einer erfolglosen Prüfung der internen (Nach-)Besetzung zu melden.

3 Obligatorische Inhalte von Stellenausschreibungen

Nummer 3 Absatz 1 legt die verbindlichen Inhalte einer Stellenausschreibung fest. Diese wurden gegenüber den bislang erforderlichen Inhalten geringfügig erweitert.

Gemäß **Nummer 3 Absatz 1 Nummer 3** ist zusätzlich eine Aufgaben- bzw. Funktionsbeschreibung anzugeben.

Nach **Nummer 3 Absatz 1 Nummer 6** ist – sofern zutreffend – auch die Dauer der Befristung zu benennen.

Das unter **Nummer 3 Absatz 1 Nummer 9** geforderte Anforderungsprofil richtet sich nach den Bestimmungen in Nummer 6.1 der Rahmendienstvereinbarung Personalmanagement (RDV PM) und § 17 des Laufbahngesetzes (LfbG) sowie derzeit noch § 6 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG).

Nummer 3 Absatz 1 Nummer 11 wurde zeitgemäß angepasst.

Nummer 3 Absatz 1 wurde um eine Aussage zur Formulierung der Stellenbezeichnung ergänzt.

In **Nummer 3 Absatz 2 Satz 1** wurde der in den AV Stellenausschreibung aus dem Jahr 2007 enthaltene Verweis auf das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) bezüglich der Berücksichtigung von Frauen inhaltlich ausformuliert. In **Nummer 3 Absatz 2 Satz 2** wurden die Ausführungen schwerbehinderte Menschen betreffend an den Wortlaut des LGG angeglichen. Damit soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass beide Personengruppen unter den genannten Voraussetzungen bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Kommt es in einem konkreten Auswahlverfahren bei der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber zu der Situation, dass ein nach den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bevorzugender schwerbehinderter Bewerber und eine nach § 8 LGG ebenfalls zu bevorzugende Bewerberin eine gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) aufweisen, so hat der Umstand der Schwerbehinderung des im Verhältnis zu der Bewerberin gleichermaßen qualifizierten Bewerbers im Rahmen einer Einzelfallabwägung nach § 8 LGG Berücksichtigung zu finden (vgl. auch AVLGG zu § 8 LGG).

Ergänzend wurde als **Nummer 3 Absatz 2 Satz 3** ein Hinweis auf das Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) aufgenommen. Mit § 4 Absatz 4 PartIntG soll das Ziel des Senats sichergestellt werden, den Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang mache ich auch auf das hierzu ergangene Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nr. 91/2011 vom 19. Juli 2011 aufmerksam, wonach ein entsprechender Hinweis ebenfalls in die Stellenausschreibung aufzunehmen ist.

Bereits im Rahmen der bisherigen AV Stellenausschreibung war es möglich, Stellenausschreibungen um besondere Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmale zu konkretisieren. Zur besseren Verständlichkeit wurde unter **Nummer 3 Absatz 4 Satz 2** das Wort „insbesondere“ aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass Satz 2 nicht die einzige Konkretisierungsmöglichkeit darstellt und Satz 2 und Satz 3 grundsätzlich unabhängig voneinander zu betrachten sind.

Nummer 3 Absatz 4 Satz 3 beinhaltet die bereits in den bisherigen AV Stellenausschreibung enthaltene Ergänzung, dass Bewerberinnen oder Bewerbern mit besonderen Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmalen der Vorzug gegeben werden kann. Die bezeichneten Anforderungen sind entsprechend dem Anforderungsprofil zu ergänzen. Satz 3 wurde jedoch um den Zusatz „im Ausnahmefall zwingend“ ergänzt. So soll sichergestellt werden, dass die Beschränkung von Stellenausschreibungen auf besondere Eignungs-, Befähigungs- oder Leistungsmerkmale nicht die Regel darstellen kann und nur in besonderen Ausnahmefällen zu erfolgen hat, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben zwingend

besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung nicht erworben werden können.

Unter **Nummer 3 Absatz 6** wurde die bereits in den bisherigen AV Stellenausschreibung verankerte Bezugnahme auf § 5 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG) im Hinblick auf das Außerkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2021 bereinigt und durch eine allgemeingültige Formulierung ersetzt.

4 Weitere Inhalte von Stellenausschreibungen

In **Nummer 4 Absatz 1 Nummer 1** wurde die Einschränkung „nicht älter als ein Jahr“ in Bezug auf die Aktualität der dienstlichen Beurteilung gestrichen. Die Vorgaben der bisherigen AV Stellenausschreibung gingen über die Maßgaben der Rechtsprechung hinaus und führten im Einzelfall zu Verzögerungen. Die Neufassung soll den ausschreibenden Dienststellen unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung einen dem jeweiligen Einzelfall angemessenen Ermessensspielraum einräumen und im Ergebnis zur Beschleunigung des Verfahrens führen.

Als **Nummer 4 Absatz 1 Nummer 3** wurde aufgenommen, dass den Bewerbungsunterlagen kein (Pass-)Foto beigefügt zu werden braucht. Sofern dennoch ein Bewerbungsfoto eingereicht wird, führt dies nicht zu einer Benachteiligung der Bewerberinnen und Bewerber.

Nummer 4 Absatz 2 Nummer 3 erfordert für Bewerberinnen und Bewerber, die die laubahnrechtlichen Voraussetzungen für den Wechsel in das nächsthöhere Einstiegsamt derselben Laufbahngruppe erfüllen, dass das Verfahren der dienstlichen Qualifizierung und Erprobung zeitnah durch die Bestätigung der Gleichwertigkeit der Qualifikation abgeschlossen sein wird.

In **Nummer 4 Absatz 2 Nummer 4** wurde die bereits in den bisherigen AV Stellenausschreibung enthaltene Formulierung zur voraussichtlichen Bewerbung der „Stelleninhaberin“ oder des „Stelleninhabers“ sprachlich präzisiert und durch „die oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute Beschäftigte“ ersetzt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Öffnungsklausel unter **Nummer 4 Absatz 3** die Aufnahme weiterer relevant erscheinender Informationen ermöglicht (z. B. zu einer Stellendoppelbesetzung im Rahmen des Wissenstransfers).

5 Zeitpunkt und Dauer der Stellenausschreibung

Sammelausschreibungen und Dauerausschreibungen sollen zur weiteren Optimierung der Stellenbesetzungsverfahren insbesondere auch dienststellenübergreifend gefördert werden. Dementsprechend wurde dies fest in den AV Stellenausschreibung verankert und **Nummer 5 Absatz 1** um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.

Die bisher unter „Obligatorische Inhalte von Stellenausschreibungen“ geregelte Ausschreibungsfrist wurde mit den Ausführungen zum Ausschreibungszeitpunkt zusammengeführt und ist nunmehr in **Nummer 5 Absatz 2** geregelt.

Bislang galt eine Ausschreibungsfrist von mindestens drei Wochen für Eingangs- und Beförderungsämter bzw. mindestens vier Wochen für Positionen für Beamtinnen und Beamte zur Anstellung, Anwärtnerinnen und Anwärtner sowie Regierungsreferendarinnen und Regierungsreferendare. Nunmehr gilt eine einheitliche Mindestausschreibungsfrist von zwei Wochen für sämtliche Stellenausschreibungen, die von den AV Stellenausschreibung erfasst werden.

Mit der Verkürzung der Mindestausschreibungsdauer besteht die Möglichkeit, lediglich zwei Wochen auszuschreiben in denjenigen Fällen, in denen die ausschreibende Dienststelle diesen Zeitraum zur Ansprache der Bewerberinnen und Bewerber als ausreichend erachtet. Ungeachtet dessen besteht auch weiterhin jederzeit die Option, den Ausschreibungszeitraum länger zu bemessen.

6 Veröffentlichung der Stellenausschreibungen für freie bzw. freiwerdende Stellen

Bisher waren Stellen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren und des unmittelbaren Landesdienstes verbindlich im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen. Positionen für Anwärtnerinnen, Anwärtner sowie Regierungsreferendarinnen und Regierungsreferendare waren in Tageszeitungen auszuschreiben. Weitere Publikationswege konnten genutzt werden.

Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 sieht nunmehr die verpflichtende Veröffentlichung der Stellenausschreibungen des unmittelbaren Landesdienstes über das Karriereportal des Landes Berlin vor, wobei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Beschränkung auf interne Bewerberinnen und Bewerber möglich ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen über das Karriereportal erfolgt dabei unter Anwendung des landesweiten E-Recruiting-Systems „Rexx Recruitment“, welches als IT-Querschnittsverfahren im Land Berlin kategorisiert ist und allen Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes zur Verfügung gestellt wird.

Die seitens des Landesverwaltungsamtes administrierte Plattform zur Veröffentlichung von Stellen (<https://www.berlin.de/politik-verwaltung-buerger/stellenausschreibungen/>) wird mit der Nutzung der Software „Rexx Recruitment“ durch alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung eingestellt.

Die Ausschreibung von Stellen für Beamtinnen und Beamte des mittelbaren Landesdienstes erfolgt gemäß **Nummer 6 Absatz 1 Satz 2** weiterhin durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

Im Karriereportal befindet sich ein permanenter Hinweis auf weitere Stellenausschreibungen im Amtsblatt für Berlin mit dem entsprechenden Link. Zusätzlich befindet sich auch im Amtsblatt für Berlin ein Link zum Karriereportal.

Die verpflichtende Ausschreibung von Positionen für Anwärtinnen und Bewerber sowie Regierungsreferendarinnen und Regierungsreferendare in Tageszeitungen ist entfallen. Gemäß **Nummer 6 Absatz 2** können aber alle Dienststellen zielgruppenorientiert weiterhin zusätzliche Publikationsmedien nutzen (z. B. Fachzeitschriften für bestimmte Berufsgruppen). Die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.

Nummer 6 Absatz 3 enthält die Vorgabe, dass Ausschreibungen im Amtsblatt für Berlin regelmäßig in verkürzter Form vorzunehmen sind. Eine entsprechende Möglichkeit war in Nummer 7 Absatz 2 der bislang anzuwendenden AV Stellenausschreibung aus dem Jahr 2007 geregelt.

7 Schlussvorschriften

Nummer 7 Absatz 1 und 2 regelt das In- und Außerkrafttreten der Vorschrift.

Dieses Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben zur Verfügung.

Im Auftrag
Jammer